

lierung: „... dass der Versorgungsausgleich in der Weise durchgeführt werden soll, als wäre der Antrag auf Scheidung unserer Ehe bereits (Datum vor Stichtag) rechts­hän­gig geworden“ Einfluss auf die gesetzliche Ehezeit nimmt, ist dies unzulässig.

(3) Eine Bewertung der ausgleichenden Anwartschaften bezogen auf einen anderen als den in § 1587 Abs. 2 BGB vorgesehenen Zeitpunkt ist nicht möglich.

(Leitsätze des Einsenders)

OLG Stuttgart, Beschl. v. 23.1.2007 – 18 UF 272/06 (AG Albstadt)

**Aus den Gründen:** I. Die Parteien haben am 26.8.1983 die Ehe miteinander geschlossen. Der Scheidungsantrag wurde der Ehefrau am 24.11.2005 zugestellt. Mit notarieller Vereinbarung vom 20.7.2004 haben die Parteien für den Fall der Scheidung ihrer Ehe unter § 4 vereinbart: „Der Versorgungsausgleich soll durch das Familiengericht durchgeführt werden. ... Wir vereinbaren dazu, dass der Versorgungsausgleich in der Weise durchgeführt werden soll, als wäre der Antrag auf Scheidung unserer Ehe bereits am 1.3.2003 rechtshän­gig geworden, sodass Versorgungsanwartschaften, die nach diesem Stichtag von einem Ehegatten erworben wurden, bei der Berechnung des Versorgungsausgleich nicht zu berücksichtigen sind.“

Das Familiengericht hat mit Urt. v. 20.10.2006 die Ehe der Parteien geschieden und in Ziff. 2 den Versorgungsausgleich in der Weise geregelt, dass vom Konto des Antragstellers bei der Deutschen Rentenversicherung Bund Anwartschaften in Höhe von monatlich 351,43 EUR auf das Konto der Antragsgegnerin bei der Deutschen Rentenversicherung Bund übertragen wurden und zusätzlich Anwartschaften auf dem Konto der Antragsgegnerin bei der Deutschen Rentenversicherung Bund in Höhe von monatlich 77,79 EUR zu Lasten der Zusatzversorgung des Antragstellers bei der Zusatzversorgungskasse des kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg begründet wurden, jeweils bezogen auf den 28.2.2003.

Gegen diese Entscheidung hat die Zusatzversorgungskasse des kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg Beschwerde eingelegt und diese damit begründet, dass das Familiengericht die statischen Anwartschaften der Eheleute unzutreffend in einen dynamischen Wert umgerechnet habe, da es von einem falschen Ehezeitende ausgegangen sei. Das Familiengericht habe nämlich wegen der ehevertraglichen Vereinbarung der Parteien vom 20.7.2004 zwar zutreffender Weise die Anwartschaften der Parteien aus den Zeiten vom 1.3.2003 bis 31.10.2005 nicht berücksichtigt, die in den Versorgungsausgleich einbezogenen Anwartschaften aber auch bezogen auf den 28.2.2003 bewertet, was nicht korrekt sei, da das Ehezeitende als solches nicht disponibel sei und auch bei einer vereinbarungsgemäß nur teilweisen Durchführung des Versorgungsausgleichs die Bewertung bezogen auf das gesetzliche Ehezeitende (hier: 31.10.2005) erfolgen müsse.

Zudem hat die Deutsche Rentenversicherung Bund Beschwerde eingelegt und diese ebenfalls mit der unzutreffen-

## Vereinbarung über Versorgungsausgleich; Beschwerdebefugnis der Versorgungsträger

— §§ 1408 Abs. 2, 1587 Abs. 2 BGB

(1) Versorgungsträger verfügen über Beschwerdebefugnis immer dann, wenn ein bei ihnen bestehendes Rechtsverhältnis in irgend einer Weise inhaltlich verändert wird, ohne dass es darauf ankommt, ob sich der Versorgungsausgleich im konkreten Fall zu Lasten eines Versorgungsträger auswirkt.

(2) Durch Vereinbarung der Parteien kann ein teilweiser Ausschluss des Versorgungsausgleichs ermöglicht werden. Soweit die Vereinbarung allerdings mit der Formu-

den Festsetzung des Ehezeitendes für den Versorgungsausgleich auf 28.2.2003 begründet. Wegen der Annahme eines falschen Ehezeitendes führe die angeordnete Umrechnung der übertragenen Werte zu einer zu hohen Zahl von Entgeltpunkten, die auf die Antragsgegnerin zu übertragen seien.

II. 1. Die Beschwerden sind nach §§ 629a Abs. 2, 621e Abs. 1 und 3, 517 ZPO statthaft und auch im Übrigen zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt.

a) Die am Verfahren beteiligten Beschwerdeführerinnen sind beschwerdeberechtigt. In der höchstrichterlichen Rspr. ist nämlich anerkannt, dass die an einem Verfahren beteiligten Versorgungsträger eine Beschwerdebefugnis immer dann haben, wenn ein bei ihnen bestehendes Rechtsverhältnis in irgendeiner Weise inhaltlich verändert wird, ohne dass es darauf ankommt, ob sich der Versorgungsausgleich im konkreten Fall zu Lasten eines Versorgungsträgers auswirkt (vgl. BGH NJW 1981, 1274; FamRZ 2003, 1738 m.w.N.). Im Übrigen haben die Versorgungsträger auch die Gesetzmäßigkeit der Festlegung der zukünftigen Versorgungsregelung zu wahren (BGH FamRZ 1990, 1099). Darüber hinaus ist die Deutsche Rentenversicherung Bund auch deshalb beschwerdebefugt, weil das falsche Ergebnis sie infolge der Übertragung einer möglicherweise zu hohen Anzahl von Entgeltpunkten in finanzieller Hinsicht beeinträchtigen kann.

b) Der Senat hat von einer mündlichen Verhandlung abgesehen, da die Parteien rechtliches Gehör hatten, der Sachverhalt hinreichend geklärt und eine Vereinbarung der Parteien nicht zu erwarten ist (BGH NJW 1983, 824).

2. Die zulässigen Beschwerde sind auch begründet.

a) Das Familiengericht hat zunächst zutreffend die (nach § 1408 Abs. 2 BGB wirksame) Vereinbarung der Parteien dahingehend verstanden, dass der Versorgungsausgleich nach der zwischen den Parteien getroffenen notariellen Vereinbarung nur aus den bis 28.2.2003 erworbenen Anwartschaften durchgeführt werden soll. Es ist seit langem anerkannt, dass § 1408 Abs. 2 BGB nicht nur den vollständigen, sondern auch einen teilweisen Ausschluss des Versorgungsausgleichs ermöglicht (BGH FamRZ 1986, 890). Soweit die Vereinbarung allerdings mit der Formulierung „... dass der Versorgungsausgleich in der Weise durchgeführt werden soll, als wäre der Antrag auf Scheidung unserer Ehe bereits am 1.3.2003 rechtshängig geworden ...“ die gesetzliche Ehezeit abzuändern versucht, ist dies unzulässig und deshalb unwirksam. Eine Veränderung oder Verschiebung der Ehezeit als solcher mit der Folge, dass auszugleichende Anwartschaften bezogen auf einen anderen als den in § 1587 Abs. 2 vorgesehenen Zeitpunkt bewertet würden, ist nämlich nicht möglich (BGH FamRZ 1990, 273). Insoweit ist die gesetzliche Vorgabe des § 1587 Abs. 2 BGB verbindlich und nicht abänderbar (*Johannsen/Henrich-Hahne*, Eherecht, 4. Aufl. 2003, Rn 29 zu § 1587 BGB).

b) Die Vereinbarung der Parteien ist weiter daraufhin zu überprüfen, ob nicht zu Lasten des Ausgleichspflichtigen mehr Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung übertragen werden, als dies bei Einbeziehung aller in der

Ehezeit erworbenen Anwartschaften der Fall wäre. In diesem Falle wäre eine Vereinbarung nämlich gem. §§ 134, 1587o Abs. 1 Satz 2 BGB nichtig (BGH FamRZ 2001, 1444). Dies kann vorliegend aber bereits auf Grund der vorliegenden Versicherungsverläufe ausgeschlossen werden. Daraus ist ersichtlich, dass der ausgleichspflichtige Antragsteller in der vereinbarungsgemäß vom Versorgungsausgleich ausgeschlossenen Zeit (1.3.2003 bis 31.10.2005) weiter höhere Versorgungsanwartschaften hinzu erworben hat als die ausgleichsberechtigte Antragsgegnerin.

c) Das angefochtene Urteil ist somit dahingehend zu korrigieren, dass als Ehezeitende und Bewertungsstichtag für die zu übertragenden Anrechte der 31.10.2005 heranzuziehen ist.

Die Berechnung des Versorgungsausgleichs ergibt sich dann wie folgt:

...

#### — Anmerkung

Interessanterweise hatte in dieser Angelegenheit nicht der Ausgleichsberechtigte Beschwerde erhoben, sondern nur die Rentenversicherungs-/Versorgungsträger. Letztlich konnte sich die Berechnung des Familiengerichts schon, wenn auch nur marginal, auf den Ausgleich auswirken, indem nicht die Bewertungsziffern des (gesetzlichen) Stichtages, sondern diejenigen des (vereinbarten) Stichtages herangezogen wurden. Diese Auswirkung war für sich betrachtet zwar so geringfügig, dass der Beschwerdewert nicht hätte erreicht werden können, was aber beim Versorgungsausgleich unbeachtlich ist, weil hier der Fixwert (1.000 bzw. 2.000 EUR) zum Tragen kommt.

Klarstellend ist anzumerken, dass das Beschwerdeverfahren nur die **Bewertung** der Anwartschaften betraf, die auf den vereinbarten Zeitraum entfielen. Die Bewertung der Anwartschaften, die auf den ausgeschlossenen Zeitraum entfielen, wurde vom Beschwerdeverfahren nicht tangiert. Insoweit war die Vereinbarung der Eheleute, was den teilweisen (zulässigen) Ausschluss des Versorgungsausgleichs anlangt, nicht zu beanstanden.

Mitgeteilt und kommentiert von *Karl Witopil*, Rechtsanwalt,  
Albstadt